

Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e.V.

**GEC Ordnung
Nr. 10**



Senatsordnung

Stand 07.05.1997

§ 1 Zweck

Der Senat der Gemeinschaft ist ein Förderkreis, der Brauchtums Karneval in Erfurt auf ortsgebundener Grundlage in ganz besonderem Maße ideell, materiell und auf sonstige Weise unterstützt..

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Senatoren sind natürliche Personen aus dem öffentlichen Leben, der Wirtschaft, von Kultur und Politik. Sie werden auf gemeinsamen Beschluss des Gesamtpräsidiums - und des Senatskollegiums in den Senat aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist Formblatt gebunden – schriftlich beim Senatspräsidenten zu beantragen.
- (3) Der Senatspräsident bestätigt den Aufnahmeantrag zur Weiterleitung an das geschäftsführende Präsidium. Der GEC-Präsident bestätigt die Aufnahme in den Senat.
- (4) Die öffentliche Ernennung erfolgt nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums und Zahlung einer Spende
- (5) Senatoren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag , der vom Gesamtpräsidium festgelegt wird.

§ 3 Ernennung von Senatoren

- (1) Senatoren werden auf der Grundlage der Satzung durch den Präsidenten am 11.im 11.öffentlich ernannt.
- (2) Mit der Ernennung werden der Senatsorden , eine Urkunde und die Komiteemütze des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft überreicht.
- (3) Orden und Kappe bleiben Eigentum des Vereins.

§ 4 Ehrensenatoren

- (1) Ehrensenator können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach einer Spendenzahlung.
- (3) Ehrensenatoren werden öffentlich ernannt. Mit der Ernennung werden eine Urkunde, die Komiteemütze und der Senatsorden für die Dauer der Mitgliedschaft überreicht.
- (4) Komiteemütze und Senatsorden bleiben Eigentum des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Senatsmitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Streichung von der Liste
- c) Tod

(2) Die Streichung erfolgt auf Antrag

- a) des Senatspräsidenten oder
- b) des geschäftsführenden Präsidiums

bei Beitragsrückstand am 30.03.d.J. - nach zweimaliger Mahnung und Anhörung durch den Senatspräsidenten und dessen Zustimmung zur Streichung.

(3) Mit dem Ausscheiden sind Kappe und die Orden dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Der Senat gibt sich einen Codex

(2) Die Rechte und Pflichten sind im Senats-Codex festgelegt.

Die Senatsordnung wurde am 07.05.1997 erstellt und letztmalig am 04.06.2004 durch das Gesamtpräsidium aktualisiert.

gez. Fliedner
Präsident